

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt

Änderung vom 19. August 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Abs. 2^{bis} eingefügt:

^{2bis} In Notfällen werden Kurzbewilligungen nach vorgängiger Meldung an die Behörde ohne Verzug erteilt.

§ 3 Abs. 3 wird folgende neue lit. d beigefügt:

d) Unternehmen für regelmässige Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone.

In § 4 wird folgender neuer Abs. 1^{bis} eingefügt:

^{1bis} Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Behörde kostenpflichtig registrieren lassen. Die Gebühr für die Eröffnung eines Kundenkontos für Kurzbewilligungen beträgt CHF 100. Die Gebühr für eine Kurzbewilligung für registrierte Personen und Unternehmen beträgt CHF 5.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Als Anwohnerschaft gelten Personen und Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt wohnhaft oder geschäftsansässig sind, oder über einen privaten Abstellplatz in der Kernzone verfügen.

§ 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2-3 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Für Personen ohne privaten Abstellplatz gelten folgende Ausnahmen vom Fahrverbot zum Güterumschlag sowie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen:

Aufzählung unverändert.

² Personen, die in der Fussgängerzone wohnhaft sind, erhalten für dringliche und nicht aufschiebbare Zufahrten zum Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 1 auf Anmeldung eine gebührenfreie Kurzberechtigung.

³ Personen, die in der Tempo-30- und Begegnungszone wohnhaft sind, erhalten für Zufahrten zum Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 1 auf Anmeldung eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

§ 7 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt:

⁴ Unternehmen ohne privaten Abstellplatz erhalten für regelmässige Zufahrten zum Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Kantonspolizei zuständig.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin